

Ergeht an:
BGA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

DI Lorencz/Mag. Edlinger

3651

30.03.2022

RUNDSCHREIBEN 008/2022

Lebensmittelrecht	Lebensmittelkennzeichnung		
Betrifft: Lebensmittelkennzeichnung - Ukraine Krise		Frist:	
Kurzinfo: Das Anbringen von Aufklebern (Stickern) zur Aktualisierung der Lebensmittelinformation ist zulässig, wenn aufgrund der Ukraine Krise eine Zutat nicht verwendet werden kann.			

Das BMSGPK hat klargestellt, wie im Hinblick auf die Kennzeichnung von Lebensmitteln vorzugehen ist, wenn eine Zutat (z.B. Sonnenblumenöl) aufgrund der aktuellen Ukraine Krise nicht verwendet werden kann.

In solchen Fällen ist die Verwendung von Aufklebern (Stickern) zur Aktualisierung der Lebensmittelinformationen zulässig, sofern eine Irreführung ausgeschlossen ist.

z.B. In der Zutatenliste wird Sonnenblumenöl durch Rapsöl ersetzt - Sticker:

- „Sonnenblumenöl durch Rapsöl ersetzt“ oder
- „Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Sonnenblumenöl ist dieses durch Rapsöl ersetzt“
- etc.

Ist das Anbringen von Aufklebern auf dem verwendeten Verpackungsmaterial aus technischen Gründen nicht möglich (z. B. bei Tiefkühlprodukten), muss beim Inverkehrbringen auf die Aktualisierung der Lebensmittelinformation auf andere geeignete Weise deutlich und allgemein verständlich hingewiesen werden (z. B. durch Aushang bei der Tiefkühlvitrine in unmittelbarer Nähe zum Produkt o. Ä.).

Diese Information wurde auch in den [FAQs zur Anwendung der Lebensmittelinformationsverordnung](#) veröffentlicht.

Freundliche Grüße
 BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
 Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
 Geschäftsführerin